OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603243/3/Wim/DG

Datum:
Linz, 26. September 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des W H R, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Juli 2019, GZ: BHLL/919100035797/19, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 200 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit 100 Euro (10 % der nunmehr festgesetzten Geldstrafe) bestimmt.
Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurden über den Beschwerdeführer (Bf) wegen Übertretung des § 98a Abs. 1 KFG iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen und 19 Stunden, sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 200 Euro verhängt.

Im Einzelnen wurde ihm vorgeworfen:

„Datum/Zeit:	03.03.2019, 16:04 Uhr
Ort:	AX Xautobahn, Strkm 185,550, Fahrtrichtung X Anhaltung in X, Abstellfläche gegenüber Haus Xstraße X
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug, an welchem ein sogenannter ‚Radar- und Laserblocker' der Marke X angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen."

2. Dagegen hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben:
Begründend brachte der Bf zusammengefasst vor, dass der Einbau des Gerätes in sein KFZ zu einem Zeitpunkt (2014) erfolgte, zu dem dies noch nicht verboten gewesen wäre und er deswegen nicht vorsätzlich gehandelt habe. Der Bf gesteht ein, dass es ihm leidtue, dass er das Gerät nicht habe ausbauen lassen.

Abschließend wird ersucht, das Verfahren einzustellen und sollte dies nicht möglich sein, die Strafe herabzusetzen, da der Bf drei Kinder habe, die sich teils noch in Ausbildung befinden.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht grundsätzlich von dem im angefochtenen Spruch dargelegten Sachverhalt aus.

Dieser ergibt sich aus dem behördlichen Verfahrensakt und wurde vom Bf auch nicht in Abrede gestellt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Die Bestimmung des § 98a KFG (BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017) lautet:

„Radar- oder Laserblocker

§ 98a. (1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.
(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.
(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.“

4.2. Der Bf hat in seiner Beschwerde ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe bekämpft. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage.

4.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.4. Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen mittels technischer Systeme sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken können, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintan gehalten werden können.

Eine der Hauptursachen von schweren Verkehrsunfällen ist die nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit. Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle zu verhindern und damit Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl. insbesondere § 7 FSG) an, die - abhängig vom Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen - zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können. Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes zu berücksichtigen.

Mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, wird die - der Verkehrssicherheit dienende - Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert und es ermöglicht, erlaubte Höchstgeschwindigkeiten bewusst zu missachten. Das Verbot derartiger Geräte und Gegenstände dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und damit unmittelbar dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer.

Personen, die einen beträchtlichen Kostenaufwand in Kauf nehmen und Geräte in ihre Fahrzeuge einbauen lassen, die geeignet sind, Geschwindigkeitsmessgeräte zu stören, bringen ihre gleichgültige Haltung gegenüber dem Kontrollbedürfnis, der Anordnungsbefugnis des Staates in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen und der Verkehrssicherheit deutlich zum Ausdruck und bezwecken, diese absichtlich zu umgehen. Insofern handelt es sich beim vorliegenden Delikt um eines, das in der Regel vorsätzlich begangen wird, weil die Geräte üblicherweise zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut werden, um zur Störung von Geschwindigkeitsmessgeräten zum Einsatz zu kommen. Aufgrund seiner Zielgerichtetheit und Gleichgültigkeit ist ein solches Verhalten als besonders verwerflich anzusehen. Geringes Verschulden liegt damit nicht vor. Der Umstand, dass das Gerät schon

länger eingebaut sein soll, ändert nichts daran, da der Tatvorwurf im Lenken solcher Art ausgestatteter Fahrzeuge besteht. Es konnte nicht festgestellt werden, dass das Verschulden des Bf hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben wäre. Auch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist nicht als gering anzusehen. Dem Rechtsgut Leben und Gesundheit kommt in der österreichischen Rechtsordnung herausragende Bedeutung zu, weshalb der Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung als besonders hoch zu bewerten ist. Die (kumulativ zu erfüllenden) Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG zur Einstellung des Verfahrens liegen daher nicht vor.

Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist von beträchtlichem Unwert und bedarf es empfindlicher Strafen, um den Einsatz solcher Geräte hintan zu halten.

Der Veranlassung des sofortigen Ausbaus des Radar- und Laserblockers kommt vor dem Hintergrund der Regelung des § 98a Abs. 3 KFG keine berücksichtigungswürdige Bedeutung zu, da die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt sind, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind.

4.5. § 134 Abs. 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor; die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Wenngleich von einem besonders hohen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat auszugehen ist, erscheint die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro (= 40 % der möglichen Höchststrafe) vorliegend in Relation zum Strafrahmen nicht unbeträchtlich. Schließlich kann nicht unbeachtet bleiben, dass der Bf nach der sich darstellenden Aktenlage gänzlich unbescholten und verwaltungsstrafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten ist. Dieser Umstand ist strafmildernd zu berücksichtigen ebenso wie das vorliegende Tatsachengeständnis als auch die geäußerte Reue und lässt eine spruchgemäße Reduzierung der verhängten Geldstrafe auch unter Berücksichtigung der bekanntgegebenen persönlichen Verhältnisse vertretbar erscheinen.

Zu II.:

Durch die Herabsetzung der Geldstrafe vermindert sich auch der vom Bf zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG im Ausmaß von 10 % der verhängten Strafe auf 100 Euro. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Bf darüber hinaus keine zusätzlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, da seiner Beschwerde teilweise Folge zu geben ist.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaft-

lich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer